

Beschlußempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu der Verordnung der Bundesregierung
— Drucksache 10/4628 —

Aufhebbare Vierundneunzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste
— Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —

A. Problem

Anpassung des nationalen Einfuhrrechts an das EG-Recht und
an das Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik
(Angabe 1986)

B. Lösung

Änderung der Einfuhrliste (Neufassung)

Einstimmigkeit im Ausschuß

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
die Aufhebung der Verordnung — Drucksache 10/4628 — nicht zu verlangen.

Bonn, den 26. Februar 1986

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Unland	Kittelmann
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Kittelmann

Die Verordnung, die am 1. Januar 1986 in Kraft getreten ist, wurde vom Präsidenten des Deutschen Bundestages am 17. Januar 1986 an den Ausschuß für Wirtschaft zur Beratung überwiesen. Es handelt sich um eine sogenannte Nachlaufverordnung, bei der der Deutsche Bundestag nach § 27 Abs. 2 Außenwirtschaftsgesetz die Aufhebung innerhalb einer Frist von vier Monaten nach Verkündung verlangen kann. Der Ausschuß für Wirtschaft hat die Verordnung in seiner 57. Sitzung am 26. Februar 1986 beraten.

Zum Inhalt der Verordnung

Die Einfuhrliste folgt dem Schema des deutschen Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik. Sie muß zum 1. Januar 1986 wegen statistischer Änderungen, die sich über das ganze Verzeichnis erstrecken, neu gefaßt werden. Die statistischen Änderungen beruhen auf der Weiterentwicklung des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik der Europäischen Gemeinschaften (NIMEXE) und sind insoweit bindend. Materielle Änderungen des Einfuhrrechts sind mit der Änderung des Warenverzeichnisses nicht verbunden.

Ferner war eine Reihe von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften umzusetzen, die größtenteils der Liberalisierung des Außenhandels dienen, eingeschlossen den Außenhandel mit einigen auch

dem GATT angehörenden Staatshandelsländern. Ursprungserzeugnisse sind bei einigen Warengruppen weggefallen, ebenso Einfuhrgenehmigungserfordernisse bei Platten, Hölzern, Jutegeweben, Schuhen mit Holzsohle, keramische Waren, Ferrosiliciumerzeugnissen und Aluminiumerzeugnissen aus China oder Rumänien.

In den vergangenen Jahren hat es keine Marktstörungen gegeben. Im Falle künftiger Störungen enthält das EG- und das nationale Recht Überwachungs- und gegebenenfalls Schutzmaßnahmen. So wurde das durch EG-Verordnung festgesetzte Genehmigungserfordernis für die Einfuhr bestimmter Textilerzeugnisse aus der Türkei in die Einfuhrliste aufgenommen.

Um Vergütungsansprüche aus dem Urheberrecht besser prüfen und beurteilen zu können, wurden einige Warennummern weiter untergliedert.

Auswirkungen der Verordnung auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Tendenziell könnten sich die Liberalisierungsmaßnahmen bei einer Reihe von Waren verbilligend oder wenigstens im Sinne von Preisstabilität auswirken.

Der Ausschuß für Wirtschaft empfiehlt dem Deutschen Bundestag einstimmig, von dem ihm zustehenden Aufhebungsverlangen keinen Gebrauch zu machen.

Bonn, den 26. Februar 1986

Kittelmann
Berichterstatter